



vertraulich

An alle Mitglieder
des Stadtbezirksbeirates Pieschen

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften
GZ: (GB 6) 66.61

Datum: 23. JUNI 2021

Gleichrangige Kreuzung Micktner Straße/Rietzstraße
AF-Pi00009/21

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 4. Mai 2021 beantworte ich wie folgt:

„Der Oberbürgermeister wird gemäß § 2 Absatz 7 der GO-Stadtbezirksbeirat gebeten, zur Verkehrssituation an der Ecke Micktner Straße/Rietzstraße Stellung zu nehmen. Insbesondere wird um Auskunft gebeten, ob die Verkehrssituation durch eine verbesserte Beschilderung („Stoppschild“ bzw. „Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts“) entspannt werden kann.“

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Verkehrsorganisation im Kreuzungsbereich der Micktner Straße/Rietzstraße geprüft und sich die Örtlichkeit angesehen.

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Der Kreuzungsbereich Micktner Straße/Rietzstraße befindet sich in einer Tempo 30-Zone und ist durch seine bauliche Gestaltung eindeutig zu erkennen. Die jeweiligen Einmündungen sind durch große bogenförmige Bordsteinkanten baulich hergestellt und ebenfalls deutlich erkennbar.

Nach § 45 Abs. 1 c StVO muss an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Von dieser Grundregel darf nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 der StVO nur abgewichen werden, wo die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern. Dieses Erfordernis ist im o. g. Kreuzungsbereich nicht gegeben, da weder

eine Verkehrssicherheitsgefährdung aufgrund der Gestaltung der Kreuzung vorliegt, noch der ÖPNV in diesem Bereich verkehrt.

Des Weiteren dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss (§ 45 Abs. 9 S. 1 und S. 2 StVO). Das Gefahrzeichen 102 StVO darf gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO nur vor schwer erkennbaren Kreuzungen und Einmündungen von rechts angeordnet werden.

Verkehrsteilnehmer müssen innerhalb von Tempo 30-Zonen stets mit einer Kreuzung oder Einmündung rechnen. Die bauliche Gestaltung des Kreuzungsbereiches entspricht denen vieler gleichgearteter Kreuzungen innerhalb von Tempo 30-Zonen in der Landeshauptstadt Dresden.

Aufgrund dessen kommt eine Anordnung von Z 102 StVO und Z 206 StVO nicht in Betracht.


Im Rahmen der Prüfung wurden keine Verkehrssicherheitsdefizite im Kreuzungsbereich Micktner Straße/Rietzstraße festgestellt.

In der Unfalldatenbank der Polizeidirektion Dresden trat der o. g. Bereich nicht als Unfallhäufungsstelle in Erscheinung.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:


Detlef Sittel
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit